

36-Prozent-Steuer auf nicht realisierte Vermögenszuwächse geplant?

Diebstahl durch den Staat

Nehmen wir an, Sie zählen zu den Gewinnern der Edelmetall-Rallye und haben 2025 1.000 Anteile eines Gold-ETFs im Gesamtwert von 50.000 Euro gekauft und gehen mit einem Plus von 100 Prozent in dieses Jahr. Der 50.000-Euro-Wertzuwachs ist allerdings unrealisiert, denn Sie spekulieren auf einen weiteren Kursanstieg. Doch leider fällt der Anlagewert Mitte 2026 auf 60.000 Euro. In den Niederlanden, so ein aktueller Gesetzentwurf, würde der Fiskus – ohne den Freibetrag von 3.600 Euro zu berücksichtigen – zukünftig folgende Rechnung aufmachen: Auf Basis des nicht realisierten Kursgewinnes von 50.000 wird eine Kapitalzuwachssteuer von 36 Prozent erhoben. Die 18.000 Euro Steuer – berechnet zum 1. Januar – werden nicht sofort fällig, sondern erst mit dem Steuerbescheid zur Jahresmitte.

Damit ergeben sich gleich zwei Probleme: Erstens haben Sie nicht so viel Bares auf dem Girokonto, so daß Sie einen Teil der ETFs abstoßen müssen. Damit entsteht das zweite Ärgernis, denn Sie müssen zum gesunkenen Preis von jetzt 60 Euro pro Stück 300 Einheiten Ihrer Zukunftsvorsorge zur Börse tragen. Damit reduziert sich Ihr ETF-Depot auf einen Wert von 700 mal 60 = 42.000 Euro. Der ehemalige Buchgewinn von 50.000 Euro ist zwischenzeitlich nicht nur auf 10.000 Euro geschrumpft, sondern hat sich infolge der Besteuerung sogar in ein Minus verwandelt. Bezogen auf den Ausgangswert ist ein Verlust von 8.000 Euro entstanden – Besteuerung als legalisierter staatlicher Diebstahl.

Nur im Fall von Verlusten werden keine Steuern fällig; sie können im Folgejahr gegengerechnet werden. Doch steckt der Teufel im Detail (Stichtag, Fristen, Verlustvortrag, Nachweislast, Datenlieferung, IT). Da verschiedenste

Kapitalanlagen wie Aktien, ETFs, Fonds, Anleihen ebenso wie Bankguthaben oder Edelmetalle erfaßt werden, sind jährlich komplexe Vermögensvergleiche notwendig – mit Besonderheiten für Immobilien. Das niederländische Vorhaben einer fiktiven Vermögenszuwachssteuer mißachtet im Grunde internationale Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS), so das Vorsichtsprinzip. Es besagt, daß (drohende) Verluste vorwegzunehmen sind, sobald sie wahrscheinlich sind, während Gewinne erst erfaßt werden, wenn sie realisiert sind.

Hintergrund des Gesetzentwurfs war ein Urteil des Obersten Gerichtshofs in Den Haag, der im jetzigen System einen Verstoß gegen Eigentumsrechte und den Gleichbehandlungsgrundsatz feststellte. Denn die Besteuerung sieht aktuell eine feste fiktive Rendite für Bankguthaben von 1,28 Prozent, bei allen anderen Anlageformen eine von 6,0 Prozent vor. Bei den historisch niedrigen Zinssätzen auf Spareinlagen in der Niedrig-/Negativzinsphase (2008 bis 2022) überstieg sie die tatsächlichen Renditen teils erheblich. Die in Deutschland seit 2018 mit dem Investmentsteuerreformgesetz eingeführte Vorabpauschale (Paragraph 18 InvStG) hat teils ähnliche Strukturelemente wie das alte niederländische Modell. Die jährliche Besteuerung von 50.000

nicht ausgeschütteten Gewinnen bei Investmentfonds (insbesondere thesaurierenden ETFs) ist auch eine Vorwegabgabe auf angenommene Kapitalerträge, die mit einem jährlich angepaßten fiktiven Steuersatz belastet werden. Infolge der Niedrigzinsphase wurde sie für Anleger erst 2024 für das Steuerjahr 2023 relevant. Doch im Gegensatz zum hiesigen Fiskus überlegen die Nachbarn langfristig die Einführung einer reinen Kapitalertragssteuer – nur stehen mögliche Steuerausfälle im Weg.



von Dirk Meyer

„Das Vorhaben einer fiktiven Zuwachssteuer mißachtet internationale Berechnungsgrundsätze.“

Trotz Beschluß des Obersten Gerichtshofs

US-Importzölle bleiben

Von Thorsten Polleit

Das Oberste Gericht in den Vereinigten Staaten von Amerika (Supreme Court) hat am 20. Februar 2026 ein Urteil gegen die Importzollpolitik von US-Präsident Donald J. Trump gefällt. Demnach ermächtigt der International Emergency Economic Powers Act den Präsidenten nicht, „Notstands“-Zölle zu verhängen. Damit sind einige der Importzölle ungültig, die Trump per Executive Orders eingeführt hatte. Das Gericht betonte, daß Zölle eine Form der Besteuerung darstellen, über die nach Artikel 1 der US-Verfassung der Kongreß zu entscheiden habe. Als Reaktion darauf hat die US-Regierung bereits Maßnahmen ergriffen, um Importzölle durch andere gesetzliche Wege aufrechtzuerhalten. So kann der Präsident nach Paragraph 122 des Trade Act von 1974 temporäre Zölle erheben, um Zahlungsbilanzprobleme oder hohe Handelsdefizite zu bekämpfen. Paragraph 301 erlaubt Zölle als Reaktion auf unfaire Handelspraktiken anderer Länder. Dies erfordert allerdings eine Untersuchung durch den U.S. Trade Representative, öffentliche Anhörungen und Feststellungen. Oder: Paragraph 232 des Trade Expansion Act von 1962 gestattet Zölle, wenn das Handelsministerium feststellt, daß

Importe die nationale Sicherheit gefährden (bei zum Beispiel Stahl, Aluminium oder Autos). Erforderlich sind auch hier eine ministerielle Untersuchung und Berichte. Nach Paragraph 201 des Tariff Act von 1930 können Schutzzölle bei schwerer Schädigung heimischer Industrien erhoben werden, oder nach Paragraph 338 bei Vorliegen von diskriminierenden Praktiken. Präsident Trump hat bereits öffentlich erklärt, eine Kombination dieser Möglichkeiten zu nutzen, und einige bestehende Zölle aus früheren Aktionen (wie bestimmte China-bezogene unter Paragraph 301) waren vom Urteil ohnehin unberührt. Das zeigt unmißverständlich, daß die Importzollpolitik ein zentraler Pfeiler der US-amerikanischen Wirtschaftspolitik bleiben wird.

Eine Welt ohne jedwede Zölle wäre zwar ökonomisch wünschenswert. Aber bislang scheinen die Importzölle durchaus positiv für die Amerikaner zu wirken: Auslandsunternehmen verlagern ihre Produktion in die USA, um den Zöllen zu entkommen, schaffen Wachstum und Beschäftigung in Amerika. Doch wenn das Ganze nachfolgend dazu führt, Zölle überall auf der Welt abzubauen, wäre auch allen Konsumenten und Produzenten gedient.



Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) bei der Stadtreinigung Dresden: Könnten dadurch reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden?

Gefangen im Sozialstaat

Arbeitsmarktpolitik: Die geplante Bürgergeldreform greift viel zu kurz / Alternativen möglich

ULRICH VAN SUNTUM

Von den rund 5,4 Millionen Bürgergeldempfängern sind 3,9 Millionen und damit fast drei Viertel erwerbsfähig. Trotz immer noch rund einer Million offener Stellen gelingt es aber kaum, sie in reguläre Arbeit zu vermitteln. Wenn überhaupt, dann arbeiten sie als „Aufstocker“ in Teilzeit- oder Minijobs, wo sie dennoch weiter Leistungen vom Jobcenter beziehen. Insbesondere auch junge Leute richten sich so im Grundsicherungsbezug auf Dauer ein.

Besonders problematisch ist das bei Leistungsbeziehern aus dem Ausland. Ihr Anteil an allen Empfängern liegt bei 48 Prozent, die meisten kommen nicht aus der EU. Daß man auch ohne Arbeit genug Geld zum Leben bekommen kann, lernen sie erst bei uns. Für ihre Integration ist das schädlich, und für die Reformbereitschaft der Bevölkerung auch. Viele sagen, löst erst mal dieses Problem, dann können wir über Einsparungen bei uns reden.

Bürgergeldverwaltung verschlingt etwa acht Milliarden Euro jährlich

Doch während die CDU inzwischen wieder zumindest eine Pflicht zu gemeinnütziger Arbeit fordert, blocken SPD und Gewerkschaften ab. Ihre Hauptargumente: Dadurch könnten reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden, und der Verwaltungsaufwand sei zu hoch. Schon jetzt verschlingt die Bürgergeldverwaltung mit rund acht Milliarden Euro jährlich immerhin 15 Prozent der Gesamtausgaben. Die hohen Bürokratiekosten sind indes kein Wunder. Denn neben dem Regelsatz von derzeit 563 Euro für einen Alleinstehenden werden auch Miete, Krankenversicherung, Heizungs- und Stromkosten übernommen. Hinzu kommen Umzugsbeihilfen, Erstaussstattungszuschüsse für Kleidung und Möbel, Zuschüsse für Umschulung und Schulkosten der Kinder wie beispielsweise Klassenfahrten und vieles mehr. All dies muß im einzelnen nachgewiesen, überprüft und berechnet werden. Das ist teuer und bindet Ressourcen für das eigentliche Ziel, nämlich die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Zugleich mindert die Vollkaskoversorgung auch den Anreiz, in einen regulären Job zu wechseln. Insbesondere wer Familie hat, kann dadurch oft kaum seinen Lebensstandard gegenüber dem Grundeinkommensbezug erhöhen. Damit sind viele im Grundeinkommensbezug regelrecht gefangen. Einer aktuellen Umfrage im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung zufolge suchen die meisten Bürgergeldempfänger denn auch gar keinen Job. Ein Viertel gibt als Grund an, daß sich das nicht lohne. Und je länger man im Leistungsbezug bleibt, desto geringer werden Motivation und berufliche Anschlußfähigkeit.

Die von der Regierung geplante Reform des Bürgergeldes setzt auf etwas mehr Druck und Sanktionen. Leistungskürzungen sind aber rechtlich nur begrenzt möglich und werden oft erfolgreich angefochten. Zudem fehlt es für mehr auch am politischen Willen, vor allem bei der SPD. Den Grünen geht die Minireform schon jetzt zu weit, und die Linke will das Leistungsniveau sogar noch ausweiten. Die AfD vertritt zwar einen noch härteren Kurs des Förderns und Forderns als die Union, fällt aber wegen der „Brandmauer“ als Mehrheitsbeschaffer aus. So erwartet nicht einmal die Bundesregierung selbst, daß die aktuelle Reform nennenswert mehr Menschen wieder in reguläre Arbeit bringen wird.

Andere Länder zeigen indessen, wie es geht. So werden in Skandinavien den Arbeitslosen die Jobangebote nicht hinterhergetragen, sie müssen sich vielmehr selbst darum kümmern. In Schweden müssen sie dies zum Beispiel monatlich gegenüber dem Amt nachweisen. In Dänemark gibt es zudem eine Pflicht zu gemeinnütziger Arbeit im Umfang von 37 Stunden pro Woche für Langzeitarbeitslose und Einwanderer. All das wäre auch bei uns rechtlich möglich, wird aber kaum durchgesetzt.

Zwar gibt es nach wie vor die 2005 im Zuge der Hartz-Reformen eingeführten sogenannten Ein-Euro-Jobs. Dabei müssen Bürgergeldbezieher zum Beispiel Parks pflegen oder andere gemeinnützige Tätigkeiten ausführen. Die Jobs müssen aber im „öffentlichen Interesse“ liegen und „zusätzlich“ sein. Damit soll verhindert werden, daß sie reguläre Jobs verdrängen. Andererseits ist der Vermittlungserfolg in den ersten Arbeitsmarkt aber um so geringer, je weiter sie von diesem entfernt sind – ein schwer auflösbarer Zielkonflikt. Eine Pflicht zur Annahme

solcher Jobs gibt es zudem nur noch in wenigen Kommunen, etwa in Schwerin oder im thüringischen Landkreis Nordhausen.

Ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma läge darin, Arbeitslose zunächst leihweise in reguläre Jobs zu vermitteln. Der Arbeitgeber hätte dabei den normalen Lohn zu zahlen, allerdings an das Jobcenter. Der leihweise vermittelte Arbeitslose würde daran einen zunächst geringen, mit zunehmender Bewährung aber steigenden Anteil erhalten. Damit träte kein Verdrängungseffekt ein. Und die Leistungsbezieher hätten direkten Kontakt zum normalen Arbeitsmarkt sowie einen starken Anreiz, sich darin zu bewähren. Im Idealfall könnten sie schließlich in einen regulären Job übernehmen.

Geringere Kassenleistungen für arbeitsunwillige Leistungsbezieher?

Dennoch wird es viele geben, die trotz solcher Chancen partout nicht mitmachen wollen. Soweit an den Leistungen selbst nicht gerüttelt werden kann, könnte man ihnen aber zumindest den Bezug unbequemer machen. Warum nicht notorische Arbeitsverweigerer dazu verpflichten, sich ihr Geld wöchentlich persönlich beim Jobcenter abzuholen? Dort gäbe es dann – gegebenenfalls nach angemessener Zeit im Warteraum – einen Auszahlungsschein, den sie bei der Bank einlösen müßten. Auch über geringere Krankenkassenleistungen für erwerbsfähige, aber arbeitsunwillige Bürgergeldempfänger sollte man nachdenken.

Hier böte sich das Basisniveau für neu ankommende Asylanten an. Diese haben keinen Anspruch auf teuren Zahnersatz, Reha-Leistungen oder freie Arztwahl. Diese Basisleistungen sollten allerdings nicht mehr direkt vom Sozialamt bezahlt werden, zumal dies den Betreffenden praktisch den Status von Privatpatienten verschafft. Stattdessen sollte man mit den Krankenkassen einen entsprechenden Tarif aushandeln, der dann vom Staat bezahlt würde. Das würde nicht nur Geld sparen. Es wäre auch ein weiterer Anreiz, sich dann vielleicht doch um einen richtigen Job zu bemühen.

Prof. Dr. Ulrich van Suntum lehrte bis 2020 VWL an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

IHR UNBEGRENZTER ZUGANG

Für **2,20 Euro pro Monat** die JF auch online lesen. Im ersten Monat gratis.

- ▶ Nur für Abonnenten der Druckausgabe
- ▶ Alle Artikel auf JF-Online frei
- ▶ Die JF schon jeden Mittwoch als E-Paper und via App
- ▶ Frei mitdiskutieren im Kommentarbereich
- ▶ Jederzeit kündbar

jetzt freischalten:

▶ jf.de/online-plus